

N i e d e r s c h r i f t
über die 9. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2021/2026 vom 21.07.2022

Anwesende:

Von der Gemeindevertretung:

Grünewald, Thomas (SPD)
Bausch, Michael (SPD)
Hartmann, Gabriel (CDU)
Hartmann, Isabell (SPD)
Kabel, Elke (SPD)
Lorz, Ludwig (SPD)
Martin, Markus (CDU)
Morgenroth, Bernd (SPD)
Müller, Sylvia (ÜWG)
Ott, Marcel (SPD)
Raab, Christoph (ÜWG)
Raab, Georg (ÜWG)
Raitz, David (ÜWG)
Schäfer, Jürgen (ÜWG)
Schäfer, Ulrich (SPD)
Siebenlist, Alexander (SPD)
Stapp, Rüdiger (ÜWG)
Verst, Christian (CDU)

Vom Gemeindevorstand:

Olt, Uwe
Schindler, Tassilo
Armbrust, Bernd
Beck, Anette
Jagel, Thorsten
Stier, Edmund

Entschuldigt fehlten:

Wießmann, Edwin (ÜWG)
Beck, Jürgen (SPD)
Gücklhorn, Tobias (ÜWG)
Heß, Christian (CDU)
Fischer, Kai (ÜWG)
Freudenberger, Steffen (ÜWG)
Greim, Philipp (ÜWG)
Kapraun, Manuel (CDU)
Paulus, Bernd (ÜWG)
Putz, Markus (CDU)
Raitz, Ullrich (ÜWG)
Rexroth, Nina (SPD)
Voit, Holger (CDU)
Eckert, Christoph
Fügen, Bernd
Paul, Stefan
Raitz, Harald
Truschina, Andreas

Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Thomas Grünewald eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung besteht Einvernehmen, diesen um die Beschlussfassung über eine Satzung zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Lützelbach zu erweitern.

Außerdem besteht Einvernehmen, dass Bürgermeister Uwe Olt in der heutigen Sitzung die Funktion des Schriftführers übernimmt.

T a g e s o r d n u n g:

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach vom 02.06.2022
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Neukonzeption der Abfallsammlung im Odenwaldkreis (MI-49/2022)
 - 2.2 Baustellenverkehr in der Bogenstraße (MI-50/2022)
 - 2.3 Jubiläumsfeierlichkeiten "900 + 2 Jahre" Breitenbrunn (MI-51/2022)
 - 2.4 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2022 zum Stand 31.05.2022 (MI-52/2022)
 - 2.5 50 Jahre Jugendfeuerwehr Breitenbrunn - Einladung zum Kommersabend am 12.08.2022 (MI-53/2022)
 - 2.6 Kanalschaden im OT Seckmauern (MI-54/2022)
3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Solaranlage im Park für grüne Technologien - Hainhaus" in der Gemarkung Breitenbrunn gemäß § 13 BauGB hier: Einleitung des Verfahrens (VL-193/2022)
4. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern (VL-191/2022)
hier: Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB
5. Verkauf und Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG (VL-192/2022)
6. Beitritt der Gemeinde Höchst i.Odw. zur „Vergabestelle Odenwaldkreis“ (VL-198/2022)
7. Weiterer Umgang mit der ganzheitlichen Infrastrukturbetrachtung Straßen/Wasser/Abwasser (VL-194/2022)
8. Künftige Erhebung von Straßenbeiträgen (VL-195/2022)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach vom 02.06.2022

Zur Niederschrift der Sitzung vom 02.06.2022 liegen keine Anmerkungen vor. Die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

2. Mitteilungen und Anfragen

Ergänzend zu den schriftlich vorliegenden Mitteilungen 2.1 bis 2.6 informiert der Bürgermeister zum aktuellen Stand der Bauplatzvermarktung in den beiden Neubaugebieten in Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern.

Außerdem beantwortet der Bürgermeister mündliche Anfragen der Gemeindevertreter Georg Raab, Christoph Raab und Jürgen Schäfer.

- | | | |
|------------|---|-------------------|
| 2.1 | Neukonzeption der Abfallsammlung im Odenwaldkreis | MI-49/2022 |
| 2.2 | Baustellenverkehr in der Bogenstraße | MI-50/2022 |
| 2.3 | Jubiläumsfeierlichkeiten "900 + 2 Jahre" Breitenbrunn | MI-51/2022 |
| 2.4 | Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2022 zum Stand 31.05.2022 | MI-52/2022 |
| 2.5 | 50 Jahre Jugendfeuerwehr Breitenbrunn - Einladung zum Kommersabend am 12.08.2022 | MI-53/2022 |
| 2.6 | Kanalschaden im OT Seckmauern | MI-54/2022 |

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Solaranlage im Park für grüne Technologien - Hainhaus" in der Gemarkung Breitenbrunn gemäß § 13 BauGB hier: Einleitung des Verfahrens

VL-193/2022

Innerhalb des ehemaligen Munitionslagers am Hainhaus bestehen bekanntlich zwei Bebauungspläne, die jeweils den Kontext „grüne Technologien“ haben. Die dadurch bestehenden Zweckbindungen schränken die Möglichkeiten für anderweitige Nutzungen mehr oder weniger stark ein. Davon betroffen ist auch das sogenannte „4-bikes-festival“, das im September 2021 Premiere feierte und dessen Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zunächst einmal geduldet wurden. Für die geplante Neuauflage im September 2022 soll nunmehr ein vereinfachtes Änderungsverfahren für einen der beiden Bebauungspläne eingeleitet werden, um im nach Südosten vorgelagerten Bereich der Bunkeranlagen eine Legitimation für die dort vorhandenen Erdaufschüttungen („Sprungschanzen“) zu schaffen.

Nach entsprechender Vorabstimmung hat die Veranstalterfirma pq-world ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Vorschlages zur Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen mit Begründung beauftragt. Dieser Vorschlag wurde im Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt und soll Grundlage für das einzuleitende Änderungsverfahren sein. Das Kreisbauamt hat allerdings darauf hingewiesen, dass es zur Durchführung des Verfahrens noch gewisser Konkretisierungen bedarf, die nach dem von der Gemeindevertretung zunächst einmal zu fassenden Einleitungsbeschluss gemeinsam abgestimmt werden sollen. Die OREG als Grundstückseigentümerin ist ebenfalls involviert und hat ihre Zustimmung gegenüber pq-world erteilt. Diese wiederum ist Voraussetzung für eine städtebauliche Vereinbarung, die zwischen pq-world und der Gemeinde geschlossen werden soll, um eine vertragsrechtliche Grundlage für das Bauleitverfahren vor allem auch hinsichtlich der Kostenübernahme zu haben.

Parallel zur Einleitung dieses Verfahrens hat die Firma pq-world auch die Genehmigung für das diesjährige 4-bikes-Festival beantragt. Auch wenn hierzu im Detail noch Klärungsbedarf besteht, wird davon ausgegangen, dass das Event im September plangemäß stattfinden kann.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf Basis der vorliegenden Erläuterungen das Verfahren für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Solaranlage im Park für grüne Technologien – Hainhaus“ gemäß § 13 BauGB einzuleiten. Im Zuge dessen sind noch erforderliche Konkretisierungen gemäß den Hinweisen des Kreisbauamtes vorzunehmen und mit den maßgeblichen Behörden abzustimmen.

Beratungsergebnis:

17 Ja-Stimmen (9 x SPD, 5 x ÜWG, 3 x CDU) 1 Stimmenthaltung (1 x ÜWG)

**4. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Lützel- VL-191/2022
Wiebelsbach und Seckmauern
hier: Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2
BauGB**

Der Gemeindevertreter Ulrich Schäfer nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Das Projekt wurde in der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses am 30.05.2022 durch einen Vertreter der Firma Abo Wind vorgestellt. Die Unterlagen hierzu wurden als Ergänzung zur Vorlage 149/2022 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde mit der aktuellen Vorlage VL-191/2022 der in der Ausschussberatung angesprochene Kriterienkatalog der Gemeinde Reichelsheim vorgelegt, der dort von der Gemeindevertretung als Orientierungsgrundlage beschlossen wurde. Die Gemeindevertretung hat am 02.06.2022 die weitere Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, so dass nunmehr eine grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen werden sollte, ob das Projekt und die dafür notwendige Aufstellung eines Bebauungsplanes befürwortet wird.

In der Ausschusssitzung am 18.07.2022 haben die Vertreter der ÜWG-Fraktion signalisiert, dass sie noch weiteren Beratungsbedarf haben und insofern für eine erneute Vertagung der Angelegenheit plädieren. Aus ihrer Sicht sollten vor einer Entscheidungsfindung weitere Informationen (z.B. über die Suche nach etwaigen Alternativflächen sowie über die beabsichtigte Weiterentwicklung des Hainhaus-Areals) eingeholt werden. Bei der CDU-Fraktion gibt es kein einheitliches Meinungsbild, während die SPD-Fraktion für einen positiven Grundsatzbeschluss plädiert, wobei sie die Ausgestaltung des Bebauungsplanes auf Grundlage noch festzulegender Kriterien ergebnisoffen angehen möchte.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die weitere Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit bis zu ihrer nächsten Sitzung zurückzustellen.

Beratungsergebnis:

9 Ja-Stimmen (6 x ÜWG, 3 x CDU) 8 Stimmenthaltungen (8 x SPD)

**5. Verkauf und Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an VL-192/2022
der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG**

Anknüpfend an die Mitteilung MI-40/2022 wird berichtet, dass das Kaufangebot für die Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG in weiteren Gesprächsrunden finalisiert wurde und nunmehr den Gremien der drei Gesellschafter (Gemeinde, OREG und EGO) zur Beratung und Zustimmung vorgelegt werden kann. Der hierzu ausgearbeitete Kaufvertragsentwurf wurde als nichtöffentliche Anlage im Ratsinfosystem zur

Verfügung gestellt, da seine Inhalte grundsätzlich der Vertraulichkeit unterliegen. Seine wesentlichen Inhalte stellen sich wie folgt dar:

- Verkauft wird das komplette Unternehmen durch Abtretung der Kommanditanteile der Gesellschafter im Rahmen eines sogenannten Share-deals auf Grundlage einer rückwirkend zum 01.01.2021 unter Einbeziehung aller Konten vorgenommenen wirtschaftlichen Bewertung in Höhe von 3,385 Mio €. Diese beinhaltet die Übernahme der zum Stichtag noch bestehenden Bankschulden, die Ablösung der Gesellschafterdarlehen und darüber hinaus noch einen Kaufpreis für die Kommanditanteile in Höhe von rd. 167.000 €.
- Zusätzlich partizipieren die Gesellschafter im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2024 ab einem Stromeinspeiseerlös von insgesamt 1,05 Mio € mit der Hälfte am übersteigenden Betrag. Damit verrechnet werden allerdings etwaige Kosten bzw. finanzielle Nachteile, die der Käuferin aus einem von ihr angestrebten neuen Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer bzw. einem Nachtrag hierzu entstehen. Diesbezüglich besteht ein Risiko für eine Rückabwicklung des Kaufvertrages, wenn ein neuer Gestattungsvertrag nicht bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden kann. Nachdem sich für den Grundstückseigentümer keine Nachteile aus einem Neuabschluss ergeben und die Abstimmung hierüber läuft, wird davon ausgegangen, dass dieses Risiko nicht zum Tragen kommt.
- Die Gesellschafter geben einige Garantieverprechen vor allem in Bezug auf die korrekte Führung und den unbedenklichen Zustand ihres Unternehmens sowie die Erfüllung und das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der Windenergieanlage ab. Deren Nichteinhaltung kann im Extremfall zwar zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages führen. Das daraus resultierende Risiko wird aber als gering eingeschätzt.

Bei Abschluss des Kaufvertrages erhält die Gemeinde Lützelbach das von ihr Ende 2016 bereitgestellte Gesellschafterdarlehen von 576.000 € in voller Höhe zurück. Außerdem fließt ihr aus dem Verkauf ihres Kommanditanteiles ein Betrag in Höhe von 75.253,77 € zu. Letztgenannter Betrag ist als Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Da die Unternehmensbeteiligung für die Gemeinde aber nur einen vermögensverwaltenden Charakter hat, ist nicht davon auszugehen, dass auf diesen Gewinn Steuern zu zahlen sind. Auch anderweitige steuerliche Risiken werden aus dem Verkauf nicht gesehen.

Das Kaufangebot ist positiv zu bewerten, da damit die Veräußerung des Unternehmens zu attraktiven Bedingungen über dem einschätzbaren Marktwert der Anlage möglich ist und künftige Risiken, die mit dem Weiterbetrieb verbunden wären, vermieden werden. Diese Sicht wird durch eine eingeholte Expertise zur Wertermittlung der Anlage unterstützt. Nicht zuletzt deshalb wurde auf eine Ausschreibung der Verkaufsabsicht bzw. eine weitergehende Markterkundung verzichtet, zumal es dafür keine rechtliche Verpflichtung gibt. Stattdessen wurde dem Wunsch der Käuferseite Rechnung getragen, die zeitaufwändigen Verhandlungen und Prüfungen, die dem Kaufangebot zugrunde liegen, auf Basis einer sogenannten Exklusivitätsvereinbarung durchzuführen.

Die Aufsichtsräte der OREG und der EGO haben dem Verkauf des Unternehmens bereits grundsätzlich zugestimmt. Zusätzlich muss auch der Kreistag seine Zustimmung erteilen. Dessen Befassung ist im Anschluss an die Entscheidung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich am 05.09.2022 vorgesehen, so dass der Verkauf ggf. im Zeitraum September 2022 vollzogen werden könnte.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf und der Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG auf Grundlage des vorgelegten Kaufvertragsentwurfs zu. Der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete werden ermächtigt, den Kaufvertrag rechtsverbindlich zu zeichnen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

6. Beitritt der Gemeinde Höchst i.Odw. zur „Vergabestelle Odenwaldkreis“ VL-198/2022

Zum 01.07.2019 wurde zur Wahrnehmung von Aufgaben des Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die „Vergabestelle Odenwaldkreis“ durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten, Gemeinden und dem Odenwaldkreis gegründet. Die Gemeinde Höchst i.Odw. sprach sich damals als einzige kreisangehörige Kommune gegen einen Beitritt aus, möchte aber nun der interkommunalen Zusammenarbeit beitreten. Der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung wurde am 31.01.2022 gefasst. Mit dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. sind künftig alle Kommunen im Odenwaldkreis an der IKZ beteiligt. Die Kosten für die IKZ reduzieren sich für die bisherigen kooperierenden Gemeinden, Städte und den Odenwaldkreis.

Der Kreistag hat dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. am 23.05.2022 zugestimmt. Die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt hat nach Vorprüfung der Ergänzungsvereinbarung jedoch mitgeteilt, dass dem Beitritt aus Gründen der Rechtssicherheit neben dem Kreistag und der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. auch die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen aller übrigen beteiligten Kommunen zustimmen müssen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. zur interkommunalen Zusammenarbeit „Vergabestelle Odenwaldkreis“ zu.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2019 wird durch eine schriftliche Ergänzung zwischen der Gemeinde Höchst i. Odw. und den bereits kooperierenden Städten und Gemeinden sowie dem Odenwaldkreis erweitert.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

7. Weiterer Umgang mit der ganzheitlichen Infrastrukturbetrachtung Straßen/Wasser/Abwasser VL-194/2022

Die Ergebnisse der Infrastrukturbetrachtung wurden in der Gemeindevertretung am 22.11.2021 vom beauftragten Ingenieurbüro vorgestellt und sollen im Haupt- und Finanzausschuss und im Planungs- und Bauausschuss beraten werden. Für die Ortsteile Seckmauern, Lützel-Wiebelsbach und Breitenbrunn fehlen allerdings noch Erkenntnisse darüber, inwieweit es dort ergänzende Handlungsbedarfe hinsichtlich der Kanalhydraulik gibt. Dessen ungeachtet wird angestrebt, aus der sehr umfangreichen Gesamtschau erste Maßnahmen sowohl im Bereich der Unterhaltung als auch der grundhaften Instandsetzung zu identifizieren und deren Umsetzung vorzubereiten.

Aufgrund Erkrankung des Bauamtsleiters konnte die Angelegenheit nicht für die am 18.07.2022 stattgefundene Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses aufbereitet werden. Die Beratung wurde deshalb bis zur nächsten gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse verschoben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Beratung der Angelegenheit bis zu ihrer nächsten Sitzung zurückzustellen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

8. Künftige Erhebung von Straßenbeiträgen

VL-195/2022

Durch eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es den Kommunen bekanntlich seit einigen Jahren freigestellt, über die weitere Erhebung von Straßenbeiträgen, mit denen die Anlieger an den Kosten des Ausbaus bzw. der grundhaften Instandsetzung einer Gemeindestraße oder eines Gehweges beteiligt werden, eigenverantwortlich zu entscheiden.

Alternativ zur Diskussion stehen dabei:

- die Beibehaltung des seitherigen Systems der einmaligen Beiträge, die nur von den jeweils betroffenen Anliegern maßnahmenbezogen zu zahlen sind,
- die Einführung wiederkehrender (Jahres)Beiträge, die von allen Grundstückseigentümern innerhalb zu definierender Abrechnungsgebiete auf Basis eines mehrjährigen Maßnahmenplanes erhoben werden oder
- die Abschaffung der Beiträge und deren finanzielle Kompensation durch eine angemessene Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B

Die Beratung und Entscheidung hierüber wurde seither zurückgestellt. Zunächst sollten über die in Auftrag gegebene Infrastrukturbetrachtung konkretere Erkenntnisse über den Maßnahmenumfang und den daraus resultierenden Finanzbedarf gewonnen werden. Außerdem bestand in der jüngeren Vergangenheit kein unmittelbarer Handlungsdruck durch konkrete Ausbauprojekte.

Die inzwischen vorliegenden Ergebnisse der Infrastrukturbetrachtung zeigen auf, dass es in den nächsten Jahren einen kontinuierlichen Handlungsbedarf vorrangig im Bereich der (nicht beitragspflichtigen) Straßenunterhaltung gibt, der über die Ergebnishaushalte zu finanzieren sein und insofern (unabhängig von der Beitragsdiskussion) die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B mitbeeinflussen wird. Darüber hinaus müssen aber auch grundhafte Instandsetzungs- bzw. Ausbaumaßnahmen in den Blick genommen werden, so dass die Frage der künftigen Erhebung der Straßenbeiträge diskutiert und entschieden werden sollte.

Die Angelegenheit wurde in der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses am 18.07.2022 beraten. Im Ergebnis bestand Einvernehmen, das seitherige System der einmaligen Straßenbeiträge beizubehalten, den Gemeindeanteil aber deutlich zu erhöhen und sich hierbei an der von der Stadt Michelstadt im letzten Jahr getroffenen Entscheidung zu orientieren.

Demnach soll sich der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand wie folgt verändern:

- 75 % (statt seither 25 %), wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient
- 85 % (statt seither 50 %), wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- 90 % (statt seither 75 %), wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient

Da es sich bei entsprechenden Maßnahmen um Investitionen handelt, wird der durch die Neuregelung entstehende gemeindliche Mehrbedarf letztlich über Kredite zu finanzieren sein. Da dieser sich auf die Ergebnisplanung des Haushaltes nur in Höhe der Zinsen auswirkt, besteht zunächst kein unmittelbarer Handlungsbedarf für eine finanzielle Kompensation. Gleichwohl wird sich der zu genehmigende Kreditrahmen natürlich immer im Kontext zur allgemeinen Haushaltslage und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde bewegen müssen. Insofern wird eine stetige Bewertung dieser Frage im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen erforderlich sein.

Wie in der Sitzung der beiden Ausschüsse vereinbart, hat die Verwaltung eine entsprechende Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung erarbeitet. Diese wurde im Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das seitherige System der einmaligen Straßenbeiträge beizubehalten. Zur Reduzierung der Anliegerbelastungen wird der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand aber deutlich erhöht.

Zur konkreten rechtlichen Umsetzung beschließt die Gemeindevertretung die 1. Satzung zur Änderung der Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Lützelbach in der vorgelegten Fassung.

Die Änderungssatzung wird als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

Beratungsergebnis:

16 Ja-Stimmen (7 x SPD, 6 x ÜWG, 3 x CDU)

2 Stimmenthaltungen (2 x SPD)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, 26.09.2022 stattfindet.

Lützelbach, 03.08.2022

Thomas Grünewald

Stellv. Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Uwe Olt, Bürgermeister

Schriftführer